



Unsere Basisdokumente

Unser Uri. Unsere Bank.



Urner
Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

Basisdokumente

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	1
B	Vollmachtsbestimmungen	10
C	Depotbestimmungen	12
D	Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und PINs	18
E	Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard der Urner Kantonalbank	21
F	Bedingungen für elektronische Dienstleistungen	33
G	Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Urner Kantonalbank	48

A Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden AGB dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den Kunden und der Urner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt).

A1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

A2 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

A3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person im Amtsblatt des Kantons Uri publiziert worden. Den Schaden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Bevollmächtigten oder anderer Dritter trägt der Kunde in jedem Fall selber.

A4a Kundeninformationen und Kundendaten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen.

Zur korrekten Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen und Wertschriftentransaktionen müssen den beteiligten Banken (u. a. Korrespondenzbanken), Handelsplätzen und Systembetreibern (z. B. SIX Interbank Clearing AG oder SWIFT [Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication]) im In- und Ausland Name, Adresse und Konto-/IBAN-Nummer des Auftraggebers (Kunde) angegeben werden. Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits zum Beispiel zur Verarbeitung oder Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Ferner erhält auch der Begünstigte im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber. Solche Anforderungen können sich aus nationalen wie auch internationalen Gesetzgebungen, Regulierungen und vertraglichen Bestimmungen ergeben. Die Abwicklung von inländischen sowie grenzüberschreitenden Zahlungen, Finanzmarkt- und Fremdwährungsgeschäften kann zudem dazu führen, dass die Daten über internationale Kanäle abgewickelt werden und somit ins Ausland gelangen. Sofern der Kunde unter dieser Ziffer aufgeführte Dienstleistungen in Anspruch nimmt, so ist er mit der allfälligen Bekanntgabe von Kundendaten ausdrücklich einverstanden.

A4b Bankkündengeheimnis und Datenschutz

Daten, die die Geschäftsbeziehung der Bank mit den Kunden betreffen (nachfolgend «Kundendaten»), unterliegen dem Schweizer Bankkündengeheimnis und Datenschutzrecht. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Auskunftsbzw. Meldepflichten der Bank. Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten explizit von diesen Pflichten zur Wahrung des Bankkündengeheimnisses und des Datenschutzes und willigt in die nachfolgende Bearbeitung seiner Daten ein:

- a) Soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im Inland und Ausland erforderlich ist, namentlich:
 - bei vom Kunden gegen die Bank (auch als Drittpartei) angedrohten oder eingeleiteten gerichtlichen (inklusive Schiedsgericht) und verwaltungsrechtlichen Verfahren oder Strafanzeigen,
 - zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten und behördlicher Anordnungen (z. B. Geldwäscherei- und Betrugsbekämpfung),
 - bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslands.
- b) Gegenüber Dritten im In- und Ausland (z. B. Brokern, Banken, Transaktionsregistern, Zentral- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, zuständigen Behörden sowie anderen involvierten Drittparteien) bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z. B. Handel und Verwahrung von Wertschriften, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Zahlungsverkehr und andere Kundengeschäfte), insbesondere auch solche mit Bezug zum Ausland. Eine Offenlegung kann vor, während oder nach der Ausführung einer Transaktion oder Erbringung einer Dienstleistung und sogar nach dem Ende einer Bankbeziehung erforderlich werden. Solche Offenlegungen können sich aus in- oder ausländischem Recht, Selbstregulierungen, Geschäfts- und Handelspraktiken, vertraglichen Bestimmungen, Compliance-Standards oder Bedingungen von Emittenten, Dienstleistern und an deren Parteien, auf welche die Bank für die Abwicklung solcher Transaktionen und Dienstleistungen angewiesen ist, ergeben. Dabei ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass die Empfänger dieser Daten weder an das Schweizer Bankkündengeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen und dass die Bank keine Kontrolle über deren Datenverwendung hat. Daten, die ins Ausland gelangen, sind nicht mehr durch schweizerisches Recht geschützt, und ausländische Rechtsordnungen können die Weitergabe solcher Daten an Behörden oder Dritte vorsehen. Verweigert oder widerruft der Kunde seine Zustimmung, so ist die Bank nicht verpflichtet, die entsprechenden Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen.
- c) Bei Auskunftsanfragen von Erben des Kunden oder von mit der Abwicklung des Nachlasses betrauten Dritten im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung und insbesondere mit lebzeitigen Transaktionen.

- d) Bei der Prüfung der Bonität des Kunden oder Ermittlung seiner Adresse. Die Bank ist somit berechtigt, alle erforderlichen Auskünfte bei Dritten (insbesondere Zwangsvollstreckungsbehörden, Zentralstelle für Kreditinformation [ZEK], Informationsstelle für Konsumkredit [IKO], Einwohnerkontrollen) einzuholen. Die Bank ist ermächtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Berichte zuhanden der ZEK und/oder der IKO zu erstellen. Die Bank verarbeitet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit notwendige personenbezogene Kundendaten und von mit dem Kunden verbundenen Dritten (wie z. B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte). Somit kann die Bank personenbezogene Daten aufgrund der vom Kunden erteilten Einwilligung, aber auch zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Auflagen und zur Verfolgung ihrer berechtigten Interessen verarbeiten. Wenn die Bank vom Kunden personenbezogene Daten über eine andere Person erhält (direkt oder über einen Vermittler), erklärt und garantiert der Kunde, dass er die vorherige schriftliche Zustimmung der betroffenen Person zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingeholt hat und/oder dass er alle Anforderungen erfüllt hat, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben, um die Verarbeitung durch die Bank zu ermöglichen. Die Bank gibt Kundendaten Dritten nur bekannt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, behördlicher Anordnung, zur Auftragsausführung, mit Einwilligung des Kunden, für Auslagerungen und Übertragungen gemäss A4d und soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank im In- und Ausland erforderlich ist. Der Schutz von Kundendaten, die ins Ausland gelangen, richtet sich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dessen Bestimmungen regeln Zulässigkeit und Umfang einer Bekanntgabe dieser Kundendaten an Behörden oder weitere Dritte.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkündengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und entbindet die Bank von ihrer Wahrung. Weitere Angaben zum Datenschutz und Bankkündengeheimnis, zu Datenbearbeitungen, den Dienstleistungen und Produkten sind auf www.ukb.ch/datenschutz publiziert und können bei der Bank bezogen werden.

A4c Kundenprofile und automatisierte Einzelentscheidungen

Die Bank ist zur automatisierten Verarbeitung bestimmter Daten berechtigt, um persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), z. B. aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen («Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung»), zu Marketing- und Kommunikationszwecken (insbesondere um den Bedürfnissen angepasste kundenspezifische Produkte oder Dienstleistungen anzubieten), im Rahmen des Risikomanagements oder zur Bewertung und Überwachung der Kundenbonität (Scoring), um Aufträge des Kunden im Digital Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen.

A4d Übertragung von Daten und Auslagerung von Aktivitäten und Dienstleistungen

In Übereinstimmung mit den geltenden Bankgesetzen und -vorschriften ist die Bank befugt, gewisse, mit ihrem Bankgeschäft verbundene Dienstleistungen oder Services ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft an Drittanbieter im In- und Ausland auszulagern bzw. Dritten Kundendaten bekannt zu geben (wie z. B. im Informatikbereich [z. B. Hosting und Betrieb von Internetseiten, IT-Support, Verwaltung des IT-Systems und der Applikationen der Bank, IT-Sicherheit] und im Bereich der Wertpapierverwaltung, Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertrechten, des Druckens/Versendens von Mitteilungen, des Zahlungsverkehrs, der Anlageberatung, der Compliance-Funktionen, der internen Revision, der Verarbeitung von Bankkarten und der Datenaufbewahrung). Die Drittanbieter können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein und können Subunternehmer einsetzen, sofern die Bank ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass einige dieser Dienstleister auf Cloud-Infrastrukturen zurückgreifen können. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass im Rahmen einer solchen Auslagerung alle relevanten und notwendigen personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Kundendaten und/oder betroffener Dritter, an die Drittanbieter weitergegeben werden können. Jeder Drittanbieter in der Schweiz oder im Ausland ist gegenüber der Bank zur Vertraulichkeit verpflichtet. Ferner hat er sich gegenüber der Bank zur Einhaltung des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes sowie gegebenenfalls der Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verpflichtet.

A5 Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist selbst für die Einhaltung der in- und ausländischen Rechtsvorschriften verantwortlich, vorbehalten bleiben die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der Bank. Dies betrifft insbesondere steuer-, devisen-, börsen- und gesellschaftsrechtliche Deklarations- und Meldepflichten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die Nichteinhaltung solcher Rechtsvorschriften. Die bei der Bank aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Bestimmungen durch einen Kunden anfallenden Kosten und Aufwendungen können dem Kunden verrechnet werden.

A6 Mitteilung von Änderungen / Kommunikationskanäle

Mitteilungen und Anzeigen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen Weisungen elektronisch (z. B. via Digital Banking) versandt oder zur Verfügung gestellt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Besondere Weisungen über Adressierung oder Zurückbehaltung von Korrespondenzen, Auszügen usw. werden von ihr unverbindlich und ohne ihre Verantwortlichkeit entgegengenommen. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über die Änderungen von kundenspezifischen Angaben wie Adresse bzw. Firma, Domizil, Nationalität, Steuerstatus etc. unverzüglich zu informieren. Die Bank ist nicht verantwortlich für die Folgen von ungenügenden oder falschen Angaben der Personalien. Die Kosten einer Adressnachforschung gehen zulasten des Kunden.

Nutzt der Kunde oder seine Bevollmächtigten in der Kommunikation mit der Bank unverschlüsselte elektronische Kanäle (z. B. E-Mail, SMS usw.) und/oder gibt der Bank explizit Nutzer-Adressen (z. B. E-Mail-Adressen oder Mobiltelefonnummer) bekannt, ist die Bank ermächtigt, über diese Kanäle mit dem Kunden zu kommunizieren. Die Bank behält sich vor, auf Mitteilungen, die über unverschlüsselte elektronische Kanäle eingehen, über andere Kanäle zu antworten.

Sie behält sich zudem vor, über unverschlüsselte elektronische Kanäle eingehende Anweisungen und Aufträge abzulehnen oder für die Auftragserteilung eine andere Form zu verlangen. Eingehende Mitteilungen werden zu den üblichen Geschäftszeiten bearbeitet.

Werden unverschlüsselte Kommunikationskanäle benutzt, so geschieht dies über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z. B. Internet, Mobilnetz, Festnetz etc.). Der Kunde nimmt die damit verbundenen Risiken wie insbesondere Manipulation und Missbrauch, mangelnde Vertraulichkeit, Fehlleitungen, Verzögerungen, Viren oder andere Malware zur Kenntnis und ist verpflichtet, die aus der Benutzung von unverschlüsselten Kommunikationskanälen bestehenden Risiken durch den Einsatz geeigneter Schutzmassnahmen zu minimieren. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benützung der unverschlüsselten Kommunikation erfolgen, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt nicht verletzt hat.

A7 Übermittlungsfehler und Aufzeichnungen

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, E-Banking, Mobile Banking, Internet, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen, entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank hat das Recht, Telefongespräche sowie Desk- und Videoservicebesuche aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwerten, wenn dies der Branchenusanz (z. B. Börsenaufträge, Video-identifikation), der Qualitätssicherung oder technischen Notwendigkeiten entspricht. Solche Aufzeichnungen werden in regelmässigen, von der Bank bestimmten Zeitabständen gelöscht.

A8 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertpapiere und Wertrechte, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis durch den Kunden hingewiesen worden.

A9 Kontoverkehr

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Gebühren, Spesen und weiteren Vergütungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon durch Zustellung, Medien oder Veröffentlichung auf der Website der Bank (www.ukb.ch), durch Anschlag in den Kundenräumen oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben.

Ab Datum der Bekanntgabe sind die geänderten Ansätze ohne Weiteres verbindlich. Wenn die Kontoauszüge der Bank nicht spätestens innert einem Monat beanstandet werden, gelten sie als genehmigt. Die Bank kann indessen eine ausdrückliche Richtigbefundanzeige einfordern. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich. Grundsätzlich gelten im Konto- und Sparbereich die von der Bank vorgesehenen Rückzugslimiten und Kündigungsfristen. Wenn die Rückzugsbedingungen einer Produktart nicht eingehalten werden, ist die Bank zur Verrechnung einer Nichtkündigungskommission (NKK) berechtigt. Ein Recht, Beträge über die Freigrenze ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zu beziehen, besteht indes nicht. Im Weiteren kann die Bank vom Kunden Negativzinsen auf Guthaben verlangen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Verfügungen ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldposition die Zahlungen anzurechnen sind.

A10 Fremdwährungen

Eingehende Vergütungen in fremder Währung schreibt die Bank auf den entsprechenden Fremdwährungskonten des Kunden gut. Bestehen keine Fremdwährungskonten, wird die Vergütung auf ein Schweizer-Franken-Konto gutgeschrieben. Die Bank setzt den Umrechnungskurs gemäss den Usanzen fest. Diese Umrechnung erfolgt analog auch bei Vergütungen in fremden Währungen oder zulasten eines Fremdwährungskontos.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

A11 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere ähnliche Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldsaldos verbleiben ihr indessen die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

A12 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sich jeweils für Rechnung des Kunden in ihrem Besitz befinden oder die sie anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller bestehenden, künftigen oder möglichen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Bestehen besondere Anforderungen zur Verpfändung von Vermögenswerten, hat der Kunde diese zu erfüllen. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung im Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

A13 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Konto- oder Depotauszügen sowie andere Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeigen anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Anzeigen, Auszüge, Abrechnungen, Mitteilungen usw. als genehmigt gelten. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden, ausser es trifft ihn kein Verschulden.

A14 Nachrichtenlosigkeit

Bricht der Kontakt zur Bank ab, gilt die Geschäftsbeziehung als nachrichtenlos, und die Bank versucht, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen. Die Bank kann dabei unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses auch Dritte mit den Adressnachforschungen beauftragen.

Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten sind kostenpflichtig.

A15 Kündigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank behält sich vor, unter besonderen Umständen bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder benutzte Kredite, jederzeit und nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

A16 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

A17 Einlagensicherung

Die Urner Kantonalbank ist wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz verpflichtet, die Vereinbarung über die Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler zu unterzeichnen. Im Fall des Konkurses einer Bank schützt das System der Einlagensicherung Guthaben von Kunden bis CHF 100'000 vor dem Verlust (gemäss Regelung im Gesetz). Diese gesicherten Guthaben werden rasch ausbezahlt.

Guthaben bei der Urner Kantonalbank sind durch das System der Einlagensicherung gesichert. Weitere Informationen zur Einlagensicherung finden Sie auf der Internetseite www.esisuisse.ch.

A18 Vorbehalt besonderer Bestimmungen und Vereinbarungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbedingungen, so insbesondere z. B. für elektronische Dienstleistungen, Bankkarten, Tresorfächer und Kredite.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsuzanzen, für Dokumentargeschäfte die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive und für das Inkasso- und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Bedingungen.

A19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen *schweizerischem Recht*. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist *ausschliesslicher Gerichtsstand* für alle Verfahrensarten *Aldorf*, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (*Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG*).

Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

A20 Änderung Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Basisdokumente vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Im Widerspruchsfall darf der Kunde die davon betroffene Dienstleistung nicht mehr nutzen.

B Vollmachtsbestimmungen

B1 Bestimmungen zur Kundenstammvollmacht

B1.1 Die gemäss Kundenstammvollmacht unterschriftsberechtigten Personen können bezüglich der derzeit bestehenden sowie der inskünftig vom Kunden mit der Urner Kantonalbank (nachstehend «Bank» genannt) eingegangenen Bankbeziehungen alle Rechte ausüben, die dem Kunden gegenüber der Bank zustehen. Insbesondere können sie über Guthaben, bewilligte Kredite, Wertschriften und sonstige Vermögenswerte verfügen und diese auch verpfänden, Konten sowie Kreditlimiten überziehen, Richtigbefunde unterzeichnen und Geschäftsbeziehungen aufheben. Die Zeichnungsberechtigten sind indessen nicht befugt, über Schrankfächer zu verfügen.

Im Weiteren sind die Zeichnungsberechtigten befugt, die Rechte über elektronische Dienstleistungen der Bank auszuüben und durch Dritte ausüben zu lassen (siehe zusätzlich Besondere Bestimmungen Abschnitt F2), selbst wenn der Kunde über keinen Zugriff auf solche elektronische Dienstleistungen verfügt.

Die Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, zu eigenen Gunsten und zugunsten Dritter zu verfügen, und zwar auch dann, wenn sie zugleich für diese Dritten handeln (Doppelvertretung). Die Zeichnungsberechtigung gilt im Weiteren für sämtliche künftigen Bankbeziehungen, sofern diesbezüglich nicht etwas anderes vereinbart wird.

B1.2 Sofern nicht angegeben ist, ob eine Kundenstammvollmacht eine frühere ergänzt oder ersetzt, gilt sie als deren Ersatz. Allfällige «Vollmachten für einzelnes Konto/Depot» bleiben jedoch ohne anderslautende Weisungen des Kunden in jedem Falle weiterhin in Kraft.

B2 Bestimmungen zur Vollmacht für einzelnes Konto oder Depot

B2.1 Die gemäss Vollmacht für einzelnes Konto oder Depot vermerkten unterschriftsberechtigten Personen können alle Rechte ausüben, die dem Kunden gegenüber der Bank zustehen. Insbesondere können sie über Guthaben, bewilligte Kredite, Wertschriften und sonstige Vermögenswerte verfügen und diese auch verpfänden, Konten sowie Kreditlimiten überziehen, Richtigbefunde unterzeichnen und Geschäftsbeziehungen aufheben.

Im Weiteren sind die Zeichnungsberechtigten befugt, die Rechte über elektronische Dienstleistungen der Bank auszuüben und durch Dritte ausüben zu lassen (siehe zusätzlich Besondere Bestimmungen Abschnitt F2), selbst wenn der Kunde über keinen Zugriff auf solche elektronische Dienstleistungen verfügt.

Die Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, zu eigenen Gunsten und zugunsten Dritter zu verfügen, und zwar auch dann, wenn sie zugleich für diese Dritten handeln (Doppelvertretung).

B3 Gemeinsame Bestimmungen

B3.1 Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich, ungeachtet anderslautender gegenwärtiger und zukünftiger Handelsregister- einträge, Handelsregisterlöschungen und Veröffentlichungen.

B3.2 Die Zeichnungsberechtigung gilt so lange, als sie gegenüber der Bank nicht wider- rufen wird, wobei im Falle eines mündlichen Widerrufs diese der Bank unverzüglich schriftlich (z. B. via Post oder Digital Banking) zu bestätigen ist.

Bei Widerruf der Zeichnungsberechtigung obliegt es dem Kunden, allfällige Kontokarten des Zeichnungsberechtigten an die Bank zu retournieren.

Die Zeichnungsberechtigung behält ihre Gültigkeit im Falle des Todes, der Verschollen- erklärung oder des Verlustes der Handlungsfähigkeit des Kunden. Nach dem Tod oder der Verschollenerklärung des Kunden kann die Zeichnungsberechtigung durch jeden Erben oder die Willensvollstrecker einzeln widerrufen werden.

B3.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehen- den Schaden trägt der Kunde, sofern die Organe und/oder die Hilfspersonen der Bank kein grobes Verschulden trifft.

B3.4 Sofern mehrere Personen zeichnungsberechtigt sind, zeichnet jede einzeln, wenn auf dem Vollmachtenformular nichts anderes bestimmt wird.

B3.5 Für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank gelten, schrift- liche Abänderungen vorbehalten, deren Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie die von der Bank für besondere Geschäftsarten zusätzlich erlassenen Sonderbedingungen oder Reglemente wie insbesondere für Depots usw.

B3.6 *Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrens- arten Altdorf, ebenso der Erfüllungsort und Betreuungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes/Sitzes oder bei jedem ande- ren zuständigen Gericht zu belangen.*

C Depotbestimmungen

C1 Depotwerte

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte ins offene Depot:

- Wertpapiere
- Bucheffekten
- Edelmetalle und Münzen
- Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte)
- Dokumente und Wertgegenstände, sofern diese zur Aufbewahrung geeignet sind.

Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen, beschränken oder die Rücknahme von Depotwerten verlangen. Die Bank behandelt die ihr anvertrauten Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

C2 Vertragsdauer

Die Deponierung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs oder Verschollenheit des Deponenten. Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen, gesetzlicher Bestimmungen sowie Pfand, Retentions- oder anderer Zurückhaltungsrechte der Bank kann der Deponent jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Die Bank und der Deponent sind berechtigt, den Depotvertrag jederzeit fristlos zu kündigen.

C3 Anzeigen und Depotauszüge

Die Bank zeigt dem Kunden jeden Zu- und Abgang von Depotwerten an, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Der Deponent erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, im Rahmen seines Vermögensauszuges eine Aufstellung über den Depotbestand. Höhere Periodizitäten sind speziell zu vereinbaren. Im Vermögensauszug werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus der Bank verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben bzw. Bewertung der Depotwerte. Der Depotbestand gilt als richtig befunden und genehmigt, sofern der Deponent nicht innert 30 Tagen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

C4 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem jeweils geltenden Gebührentarif der Bank. Diese Angaben sind auf der Website der Bank (www.ukb.ch/anlagekonditionen) publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Die Bank behält sich vor, ihre Gebühren jederzeit, namentlich

bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen Gründen, anzupassen bzw. neue Gebühren einzuführen. Solche Änderungen werden dem Deponenten auf geeignete Weise zur Kenntnis gebracht. Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen kann die Bank zusätzlich belasten.

Die Bank schliesst mit Anbietern von kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Deponenten. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass die Bank für ihre Vertriebstätigkeit von diesen Anbietern Vergütungen wie Marketing- oder Vertriebsentschädigungen (umsatz- und bestandesabhängige Vergütungen) sowie ähnliche Einnahmen auf dem Bestand des Depots erhält. Allfällige Vertriebsentschädigungen, welche die Bank von Dritten erhält, werden vollumfänglich dem Kunden weitergegeben. Die Abrechnung über Vertriebsentschädigungen erfolgt quartalsweise. Zum Zeitpunkt der Gutschrift muss der Kunde über ein aktives Konto verfügen.

C5 Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten erfolgt auf Rechnung, Kosten und Gefahr des Kunden. Ohne besondere Weisung nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor.

C6 Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten bei Dritten verwahren zu lassen. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle, jedoch nicht, wenn der Deponent die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat.

Depotwerte von ausländischen Emittenten kann die Bank bei einem Drittverwahrer im Ausland verwahren. Der Deponent erklärt sich ausdrücklich mit einer möglichen Drittverwahrung im Ausland einverstanden, unabhängig der Aufsicht der Verwahrungsstelle. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Die ausländischen Gesetze und Usancen können vorschreiben, dass der Deponent bzw. der wirtschaftlich Berechtigte an einem Depotwert dem Emittenten oder einer ausländischen Behörde offengelegt werden muss. Bei Verwahrung im Ausland hat der Deponent zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält. Sofern der Deponent nicht ausdrücklich die getrennte Verwahrung seiner Depotwerte (unter Übernahme der Mehrkosten) vorschreibt, ist die Bank ermächtigt, die Depotwerte bloss gattungsmässig zu verwahren, einem Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Dem Deponenten steht ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Titel zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern dieses in der Schweiz liegt. Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den

Deponenten eingetragen. Der Deponent akzeptiert, dass sein Name einer allfälligen auswärtigen Depotstelle, die auch im Ausland liegen kann, bekannt gegeben wird. Ist die Eintragung auf den Deponenten unüblich oder nicht möglich, so kann die Bank die Werte auf Kosten und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Falls sammelverwahrte oder gattungsmässig verwahrte Titel ausgelost werden, verteilt die Bank die Titel unter den Deponenten, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

Bei Auslieferung von Wertpapieren aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen, bei Barren oder Münzen auch nicht auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

C7 Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt:

- bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen;
- während der Dauer der depotmässigen Verbuchung die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu geben und bei ihm die nötigen Auskünfte einzuholen;
- vom Emittenten sofern möglich Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Bucheffektengesetzes (BEG) vorbehalten.

C8 Depotverwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

- den Einzug oder die bestmögliche Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte (entsprechende Gutschriften erfolgen unter Vorbehalt des Eingangs, Korrekturbuchungen aufgrund von Falschberechnungen bleiben jederzeit möglich);
- die Überwachung von Auslosung, Kündigungen, Bezugsrechten, Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsmittel;
- den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Wertpapiere;
- die Ausübung oder den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlages;
- die Restzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.

Die übrigen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte, wie z. B. Besorgung von Konversionen, Kauf/Verkauf oder Ausübung von Bezugsrechten in Abweichung zu dem von der Bank gemachten Vorschlag, Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlten Titeln usw., trifft die Bank nur auf besonderen, rechtzeitig erfolgten Auftrag des Deponenten. Gehen die Instruktionen des Deponenten nicht rechtzeitig ein, ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln. Es ist allein Sache des Deponenten, seine Rechte aus den Depotwerten in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Bank führt auch keine Verwaltungshandlungen aus für Versicherungspolice, Hypothekartitel sowie für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die ausnahmsweise in der Schweiz verwahrt werden.

C9 Meldepflichten und Beschränkungen für Geschäfte mit Depotwerten

Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z. B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots) gegenüber Gesellschaften, Börsen, Behörden oder anderen Marktteilnehmern selbstständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Die Bank ist jeweils nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit den Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der Bank zur Folge haben können. Der Kunde ist alleine dafür verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst. Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen etc. ist Sache des Kunden.

C10 Offenlegung

Der Deponent anerkennt, dass die Bank zur Erfüllung regulatorischer Auskunftspflicht Kundendaten im In- und Ausland offenlegen muss. Insbesondere nimmt der Deponent zur Kenntnis, dass die Bank dabei Aktionärsdaten (z. B. Namen und Anschrift des Aktionärs, eindeutige Kennung [z. B. Passnummer] und Anzahl gehaltene Aktien per Stichtatum) übermittelt.

C11 SRD II

Die in der EU erlassene Shareholder Rights Directive II (SRD II) bzw. Aktionärsrechterichtlinie II sieht vor, dass die Depotbank

- Informationen, welche von der jeweiligen EU-/EWR-Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden und im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte des Aktionärs stehen, an den Kunden weiterleitet
- Informationen über anstehende Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften, deren Aktien der Deponent bei der Bank hält, an den Kunden übermittelt
- die Ausübung des Stimmrechts erleichtert.

Ohne eine entsprechende Instruktion des Deponenten verzichtet der Deponent auf die Weiterleitung dieser Informationen. Das bedeutet, dass der Deponent die Urner Kantonalbank von ihren durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtungen entbindet, solche Mitteilungen weiterzuleiten und dem Deponent Informationen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von EU-/EWR-Gesellschaften zugänglich zu machen.

Ein Verzicht auf die Übermittlung der vorgenannten Informationen wirkt sich nicht auf die Übermittlung der übrigen Informationen über Kapitalmassnahmen der Gesellschaften (z. B. Kaufangebote, Kapitalerhöhungen etc.) aus. Diese werden von der Depotbank unabhängig davon fristgerecht zur Verfügung gestellt.

Sofern der Deponent die vorgenannte Dienstleistung dennoch in Anspruch nehmen will, hat dies eine Weiterverrechnung von Drittkosten sowie eine Aufwandentschädigung an die Depotbank zur Folge.

C12 Eintragungsermächtigung

Auf entsprechende Ermächtigung des Deponenten meldet die Bank auf den Namen lautende Depotwerte beim relevanten Register (z. B. Aktienbuch) zur Eintragung an. Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass der entsprechenden Stelle (wie Gesellschaft, Registerführer usw.) die zur Registrierung erforderlichen Daten bekannt gegeben werden bzw. auch Dritten bekannt werden, die Zugang dazu haben.

C13 Informationen

Die Bank macht die relevanten Informationen sowie die Informationsdokumente bezüglich der Finanzdienstleistungen und gegebenenfalls der Produkte auf ihrer Website zugänglich. Die Informationen sind auf der Website der Bank (www.ukb.ch, rechtliche Hinweise resp. Anlagelösungen) abgelegt.

C14 Selbsteintritt

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

C15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen *schweizerischem Recht*. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher *Gerichtsstand* für alle Verfahrensarten *Aldorf*, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz (*Spezialdomizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG*). Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht bzw. bei der zuständigen Behörde an seinem Wohnsitz bzw. Sitz oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

D Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und PINs

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank und der entsprechenden persönlichen Identifikationsnummern (PINs) gelten folgende allgemeine Bedingungen:

D1 Dienstleistungen

Je nach Konto- und Kartenart bietet die Bank ihren Kunden verschiedene Dienstleistungen an:

a) Konto-Karte

Die Konto-Karte ist ein Hilfsmittel zur raschen Abwicklung von Schaltergeschäften bei jeder Niederlassung der Bank sowie bei anderen Kantonalbanken, ohne dass der Karte dabei eine Legitimationswirkung zukommt.

b) Maestro-Karte

Zusätzlich zu den Funktionen der Konto-Karte kann die Maestro-Karte für weitere Dienstleistungen gemäss den nachstehenden Bedingungen von Bst. E der Basisdokumente verwendet werden. Mit der ersten Kartentransaktion akzeptiert der Karteninhaber die Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karte.

c) Kantonalbank-MasterCard

Die Kantonalbank-MasterCard (Gold oder Silber) ist als Kreditkarte gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die MasterCard verwendbar. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt.

d) Kantonalbank-Visa Card

Die Kantonalbank-Visa Card (Gold oder Classic) ist als Kreditkarte gemäss den Bedingungen für die Benützung der Visa Cards verwendbar. Die Bedingungen werden dem Karteninhaber zusammen mit der jeweiligen Karte zugestellt.

D2 Benützerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten Erst- und Zusatzkarten mit oder ohne PIN abgegeben werden.

D3 PIN

Bei der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) handelt es sich um eine dem Karten- bzw. Kontoinhaber zugeteilte 4- bis 6-stellige Zahl, welche bei den Karten der Bank nicht bekannt ist. Die PIN ist einer bestimmten Karte zugeordnet.

Der Kartenberechtigte kann seine PIN selber ändern. Mit der Karte und der dazugehörenden PIN legitimiert sich jede Person gegenüber der Bank als verfügungsberechtigt. Die Bank ist berechtigt, sämtliche aus dem Gebrauch der PIN elektronisch registrierten Transaktionen dem betreffenden Konto zu belasten bzw. gutzuschreiben.

D4 Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seine PIN geheim zu halten und vor Missbrauch zu schützen. Die PIN darf insbesondere weder auf der Karte vermerkt noch in irgendeiner Form zusammen mit ihr aufbewahrt werden. Wenn Grund zur Annahme einer missbräuchlichen Verwendung der Karte und/oder der PIN besteht, muss dies der Kunde der Bank baldmöglichst mitteilen.

Der Kunde trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Karte selber und alle Risiken, die sich aus der Verwendung seiner PIN ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

D5 Geldbezüge

Geldbezüge über die Geldausgabeautomaten sind mit Karte und PIN im Rahmen der individuellen Kartenlimite grundsätzlich nur innerhalb eines bestehenden Kontoguthabens oder einer freien Kreditlimite zulässig. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, von sich aus jederzeit die individuelle Kartenlimite zu ändern oder Höchstgrenzen für bestimmte Zeiten festzulegen.

D6 Verfügbarkeit der Geldausgabeautomaten

Die Geldausgabeautomaten der Bank sind in der Regel täglich während 24 Stunden in Betrieb, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Bank übernimmt jedoch keine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die über Geldausgabeautomaten abgefragt werden.

Die Bank lehnt jede Haftung für Schäden ab, die durch technische Störungen, Betriebsausfälle oder rechtswidrige Eingriffe in ihr System verursacht werden, es sei denn, es treffe sie ein grobes Verschulden.

D7 Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Bei Auflösung des Kontos, bei Tod, Konkurs, Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit des Karteninhabers sowie bei Verstoss gegen die vorliegenden Bedingungen ist die Karte umgehend an die Bank zurückzugeben.

Bei Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber für die Rückgabe der Karte des Bevollmächtigten zu sorgen. Kann die Karte nicht beigebracht werden, hat dies der Kontoinhaber der Bank mitzuteilen. Die Bank sperrt hierauf die Karte. Gegenüber der Bank erlischt die Vollmacht mit der Rückgabe der Karte oder mit deren Sperrern. Die Bank behält sich im Übrigen das Recht vor, eine abgegebene Karte jederzeit zu sperren oder ohne Angabe von Gründen zurückzufordern.

D8 Verlust und Sperre

Der Verlust einer Karte und/oder der PIN ist unverzüglich der Bank zu melden. Beim Verlust einer Karte ist die Sperre auch ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeit der Bank gemäss den separaten Bedingungen (vgl. nachfolgend Bst. E) zu veranlassen. Die Bank ist berechtigt, die Karte und/oder die PIN jederzeit und ohne vorgängige Bekanntgabe eines Grundes zu sperren.

Der Kunde ermächtigt die Bank, im Falle von polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verlust von PIN oder Karte oder deren missbräuchlicher Verwendung den Behörden die erforderlichen Auskünfte über die Kundendaten zu erteilen.

E Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard der Urner Kantonalbank

I Allgemeine Bestimmungen

E1 Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard der Urner Kantonalbank (nachfolgend «Bank» genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten im In- und Ausland (Ziff. II)
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (Ziff. II)
- für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen (vgl. Ziff. III)
- für das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen im Onlinehandel (E-Commerce, vgl. Ziff. II)
- für Einkäufe per Smartphone oder Smartwatch bei Hinterlegung der Debit Mastercard in Apps (Mobile Payment, vgl. Ziff. II)
- als Zahlungsgarantie für Reservationen (z. B. Hotel) und Eventualforderungen (z. B. Fahrzeugmiete)

Die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten werden von der Bank festgelegt. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der Produkt-Website der Bank ersichtlich (www.ukb.ch).

E2 Autorisierungsmöglichkeiten

Für die vertragsgemässe Nutzung der Debit Mastercard stehen, je nach Einsatzort (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt), folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- a) Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten persönlichen Identifikationsnummer (nachfolgend «PIN» genannt).** *Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.*
- b) Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D-Secure-Verfahrens.** *Zum Beispiel bei einem Onlinehändler, bei welchem die kartenberechtigte Person bei einer Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf einem Mobilgerät bestätigt.*

- c) **Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Debit Mastercard angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC).** *Damit verzichtet der Kartenberechtigte zum Beispiel bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.*
- d) **Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen.** *(Bezahlungsmethode z. B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung).*
- e) **Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle.** *Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z. B. Monatsabonnements, regelmässige Onlineservices etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen.*

E3 Kontobeziehung

Die Debit Mastercard bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt).

E4 Kartenberechtigte

Die Debit Mastercard lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

E5 Eigentum

Die Debit Mastercard bleibt Eigentum der Bank.

E6 Gebühr

Für die Ausgabe einer Karte, deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und damit zusammenhängende Aufwände und Kosten ist die Bank ermächtigt, vom Kunden Spesen und Gebühren nach dem jeweils geltenden Tarif zu belasten. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Debit Mastercard ausgestellt ist.

Die Bank behält sich vor, neue Spesen und Gebühren zu erheben oder bestehende Spesen und Gebühren zu ändern. Die Spesen, Gebühren und Änderungen werden auf geeignete Weise, in der Regel jedoch nicht durch individuelle Mitteilungen, bekannt gegeben. Angaben über die jeweils aktuellen Tarife können bei der Bank oder auf der entsprechenden Produkt-Website der Bank bezogen werden (www.ukb.ch).

Bei Transaktionen mit der Debit Mastercard erhält die Bank vom Acquirer unter Umständen eine sogenannte Interchangegebühr. Acquirer sind Unternehmen, welche die Akzeptanz von Kartenprodukten sicherstellen und dafür mit den Akzeptanzstellen (Shops, Hotels, Restaurants usw.) entsprechende Verträge abschliessen. Die Interchangegebühr dient unter anderem zur Deckung der laufenden Kosten der Bank, insbesondere der Kosten für Transaktionsverarbeitung, soweit diese nicht bereits durch kommunizierte Preise und Gebühren gedeckt sind. Zudem kann die Bank von Dritten (z. B. internationalen Zahlungssystemen) Beiträge zur Einführung, Weiterentwicklung und Verkaufsförderung erhalten. Der Kartenberechtigte verzichtet gegenüber der Bank auf einen allfälligen Herausgabeanspruch.

E7 Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Aufbewahrung

Die Debit Mastercard und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

b) Geheimhaltung der PIN und aller weiterer Legitimationsmittel

Die PIN, der 3-D-Secure-Code und alle weiteren zur Verfügung gestellten Legitimationsmittel sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN bzw. Passwörter anderer Legitimationsmittel weder auf der Debit Mastercard vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe der PIN muss stets verdeckt erfolgen.

c) Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

d) PIN bzw. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird grundsätzlich zur Debit Mastercard in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete PIN, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Debit Mastercards ausgestellt, so erhält jede Debit Mastercard je eine eigene PIN. Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

e) E-Commerce

Wenn der Kartenberechtigte die Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung für wiederkehrende Leistungen oder den Bezug der entsprechenden Leistungen nicht mehr wünscht, muss er diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. kündigen. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Kartenberechtigte bei sämtlichen Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern und/oder die Kündigung vorzunehmen.

f) Sorgfaltspflichten bei der Verwendung von Mobile Payment

Der Kartenberechtigte muss in gutem Glauben handeln und die für Mobile Payment aktivierten Karten und Endgeräte mit der gebotenen Sorgfalt verwahren. Der Kartenberechtigte darf niemals und unter keinen Umständen zulassen, dass eine andere Person Zugriff auf die hinterlegte Karte erlangt. Dies beinhaltet, die Endgeräte sicher vor dem Zugriff Dritter zu schützen (sichere PIN, biometrisches Login etc.). Der Kartenberechtigte trägt das volle Risiko und alle Folgen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte durch nicht autorisierte Personen oder zu nicht autorisierten Zwecken. Bei Verdacht eines Missbrauchs durch nicht autorisierte Personen ist der Kartenberechtigte dazu verpflichtet, Zugangsmerkmale und -methoden zu ändern und/oder die mobile Bezahlfunktion über den jeweiligen Anbieter zu blockieren und unverzüglich die Bank darüber in Kenntnis zu setzen. Bis zum tatsächlichen Eingang bei der Bank haftet der Kartenberechtigte weiter vollumfänglich für jede Verwendung der Debit Mastercard durch nicht autorisierte Personen oder für nicht autorisierte Zwecke. Der Kartenberechtigte verpflichtet sich, regelmässig die notwendigen Updates auf seinem Endgerät durchzuführen. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der Daten des Kartenberechtigten während ihrer Übermittlung über das Internet.

g) Keine Weitergabe der Debit Mastercard

Der Kartenberechtigte darf seine Debit Mastercard nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

h) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Debit Mastercard oder der PIN sowie bei Verbleiben der Debit Mastercard in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziff. I. E14). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debit Mastercard über die digitalen Kanäle (z. B. App debiX+, Digital Banking) der Bank selbstständig zu sperren.

i) Sperre und Kündigung der Karte

Verfallene, gekündigte oder gesperrte Karten sind sofort und unaufgefordert unbrauchbar zu machen. Im Falle einer Sperre oder Kündigung der Debit Mastercard ist der Kartenberechtigte verpflichtet, sämtliche Anbieter von mobilen Zahlungslösungen und Akzeptanzstellen zu informieren, bei denen die Debit Mastercard für wiederkehrende Dienstleistungen oder vorgängig genehmigte Zahlungen (z. B. Onlinedienste, Abonnemente,

Mitgliedschaften oder Ticket-Apps) oder für Buchungen und Reservierungen (z. B. Mietwagen, Hotelübernachtungen) als Zahlungsmittel angegeben bzw. hinterlegt wurde.

j) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

k) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

E8 Legitimation und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Debit Mastercard durch Eingabe der PIN in einem hierfür eingerichteten Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion, durch Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer bzw. dem 3-D-Secure-Code in Applikationen (z. B. digitale Bezahlösungen wie Apple Pay, Samsung Pay, Google Pay etc.), im Internet oder durch Unterzeichnen des Transaktionsbelegs legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geldüberweisung mit dieser Debit Mastercard zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um die tatsächlich kartenberechtigte Person handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Bei Verlust oder Diebstahl eines Endgerätes mit darauf installierter Mobile-Payment-Funktion mit Debit Mastercard muss der Kartenberechtigte sofort die mobile Bezahlfunktion über den jeweiligen Drittanbieter blockieren. Der Kontoinhaber trägt den Schaden aus Verlust, unsachgemässer Handhabung, missbräuchlicher Verwendung oder Fälschung der Debit Mastercard selber sowie alle Risiken, die sich aus der missbräuchlichen Verwendung seiner PIN ergeben, es sei denn, die Bank treffe ein grobes Verschulden.

E9 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. I. E7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Debit Mastercard durch Dritte in den vorgesehenen Funktionen gemäss Ziff. I. E1 entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Debit Mastercard. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind im Rahmen dieser Ziff. E9 die Kontoinhaber und deren Bevollmächtigten

sowie deren Ehepartner und im gleichen Haushalt lebenden Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art und Schäden aus technischen Störungen und Betriebsausfällen (vgl. Ziff. I. E13) werden nicht übernommen.

E10 Deckungspflicht

Die Debit Mastercard darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Auszahlungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Debit Mastercard überschritten würden.

E11 Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Debit Mastercard (gemäss Ziff. I. E1), d. h. auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z. B. Kaution bei Automiete usw.), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 31 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und kann auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet werden und damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto bewirken. Transaktionen, welche in einer Währung erfolgen, die nicht der Währung des Kontos entsprechen, werden in die Währung des Kontos zum einem von der Bank bestimmten Umrechnungskurs umgerechnet. Trotz Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt bzw. zur Reservierung der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt. Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo zum Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert. Eine solche Sammelbuchung erfolgt z. B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z. B. Ticket-App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto eine ungenügende Deckung vorhanden ist (d. h. wenn die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde). Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten (wie Verzugszinsen oder Mahngebühren). Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank den geschuldeten Betrag sofort einfordern. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

E12 Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die

Debit Mastercard vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Debit Mastercard ersetzt.

E13 Technische Störung und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Debit Mastercard in ihrer vorgesehenen Funktion gemäss Ziff. I. E1 ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Mitteilungen, die über Automaten, Terminals, Bildschirme oder andere EDV-Systeme abgefragt werden können.

E14 Sperre und Kündigung

Der Kartenberechtigte und die Bank sind jederzeit, ohne vorgängige Mitteilung und ohne Angaben von Gründen, berechtigt, die Debit Mastercard zu sperren oder das Vertragsverhältnis zu kündigen. Die Bank sperrt die Debit Mastercard insbesondere, wenn der Kartenberechtigte es ausdrücklich verlangt, wenn dieser den Verlust der Debit Mastercard und/oder der PIN meldet sowie bei einer Kündigung. Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Debit Mastercard über die digitalen Kanäle (z. B. App debiX+, Digital Banking) der Bank selbstständig zu sperren. Für Einsätze der Debit Mastercard vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist bzw. vor der effektiven Rückgabe der Debit Mastercard (Eingang bei der Bank) ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis und Legitimationsprüfung des Kartenberechtigten bei der Bank wieder aufgehoben. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gem. Ziff. I. E4. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Debit Mastercard unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben oder endgültig unbrauchbar zu machen. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr.

E15 Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Debit Mastercard nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

E16 Allgemeine Geschäftsbedingungen und weitere Unterlagen

Im Übrigen sind im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag und die jeweils geltenden Basisdokumente sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank massgebend.

II Einsatzmöglichkeiten

E1 Zugriffsmöglichkeiten

Die Debit Mastercard ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Debit Mastercard aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konten des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi etc.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

E2 Bargeldbezugsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

E3 Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, mit der Unterzeichnung des Transaktionsbelegs oder mit der Kontaktlos-Funktion bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Debit Mastercard festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

E4 Geld empfangen und senden

Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen verwendet werden.

E5 E-Commerce-Funktion

Wenn der Kartenberechtigte eine Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Ablaufdatums und des auf der Debit Mastercard angebrachten Kartenprüfwerts (CVV, CVC) vornimmt, so verzichtet der Kartenberechtigte, z. B. bei einem Onlinekauf, Kauf per Telefon oder über einen anderen Korrespondenzkanal, auf eine starke Kundenauthentifizierung. Der Kartenberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz der Debit Mastercard im Onlinebereich standardmäßig aktiviert ist. Der Kartenberechtigte hat die Möglichkeit, diese Funktion zu deaktivieren. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Information die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Debit Mastercard denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

E6 Mobile Payment

Der Kartenberechtigte hat die Möglichkeit, die Debit Mastercard in mobilen Zahlungslösungen von Drittanbietern zu hinterlegen, wobei sich die von der Bank erbrachte Leistung ausschliesslich auf die Möglichkeit zur Hinterlegung der Karte in einer solchen mobilen Zahlungslösung beschränkt. Die Aktivierung der Debit Mastercard für Mobile Payment setzt voraus, dass der Kartenberechtigte die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Drittanbieters (bspw. Apple, Samsung oder Google Pay) und dessen Datenschutzbestimmungen akzeptiert. Die Bank entscheidet frei darüber, welche Mobile-Payment-Lösungen und welche Karten unterstützt werden, wobei die Bank berechtigt ist, diese Entscheidung abzuändern oder zu widerrufen.

E7 Einzahlungsfunktion

Die Debit Mastercard ermöglicht dem Kartenberechtigten innerhalb der bankeigenen und gegebenenfalls auch bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich die Einzahlung von Münzen und Noten in CHF und in von der Bank bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten Automaten der (bankfremden) Bank. Die Bargeldeinzahlung an den Geldeinzahlungsautomaten ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die Bank behält sich indes das Recht vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen. Der Kartenberechtigte legitimiert sich durch Eingabe der Debit Mastercard und Eintippen des dazu passenden PIN. Jede vom Kartenberechtigten getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom Automaten erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto gutgeschrieben und gilt als vom Kartenberechtigten anerkannt. Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldeinzahlungen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Gutschriftanzeigen. Der erhaltene Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige. Ist der Automat zufolge einer technischen Störung, wegen Nichterkennung einzelner Münzen/Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung der eingelegten Gelder vollständig vorzunehmen, so wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem Kontoinhaber gutgeschrieben. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung bzw. aus Verlust der Debit Mastercard liegen in Bezug auf die Einzahlungsfunktion ausschliesslich beim Kontoinhaber. Die Bank übernimmt keine Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Einzahlungsfunktion entstanden sind.

III **Datenschutz**

E1 Bearbeitung und Weitergabe von Daten sowie Beizug Dritter

Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen unter diesen Nutzungsbedingungen erforderlich, ermächtigt der Kartenberechtigte die Bank, sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der Debit Mastercard erlangten Informationen (z. B. Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktionsbetrag und -datum) zu bearbeiten. Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die Bank zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen Dritte im In- und Ausland beiziehen kann. Insbesondere akzeptiert er, dass die von der Bank für die Abwicklung des Kartengeschäfts Beauftragten sowie deren Vertragsunternehmen (etwa zur Kartenpersonalisierung) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur sorgfältigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Bank und durch die Bank beauftragte Dritte sind ermächtigt, Kartendaten zu speichern, zu bearbeiten, zu kombinieren und zu nutzen sowie daraus Profile zu erstellen. Die Bank ist jederzeit berechtigt, ihre Ansprüche gegenüber dem Kartenberechtigten an Dritte zu zedieren. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass die Bank die Kartendaten zur Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen (etwa für ein Rückforderungsverfahren) im In- und Ausland offenlegen kann. Sofern der Kartenberechtigte eine mobile Zahlungslösung eines Drittanbieters verwendet (vgl. Ziff. II. Eó), nimmt er zur Kenntnis, dass die Bank und der Drittanbieter bezüglich der Bearbeitung von Personendaten voneinander unabhängig und eigenständige Verantwortliche sind. Der Drittanbieter kann Personendaten zum Angebot der mobilen Zahlungslösung (z. B. Angaben über den Kartenberechtigten) erheben. Er bearbeitet diese für seine eigenen Zwecke gemäss dessen Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen in der Schweiz oder im Ausland.

E2 Debit Mastercard mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank zusammen mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercards oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die Bank diesen Anbietern die erforderlichen Personendaten des Kartenberechtigten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf damit den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank diesbezüglich vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist die Bank berechtigt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten nach Auffassung der Bank interessant sind. Die Bank übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen eingegangenen Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard nicht mehr erfüllt, darf dies die Bank dem Anbieter der Drittleistungen zur Kenntnis bringen und die betreffende Debit Mastercard zurückfordern.

Speziell wird zur Kenntnis genommen, dass die Debit Mastercard Stu in Zusammenarbeit mit der Jaywalker AG durch die Urner Kantonalbank gestaltet und angeboten wird. Die notwendigen Daten zum Karteninhaber, bestehend aus Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Natelnummer und Clearing-Nummer, werden der Jaywalker AG zur Verfügung gestellt. Im Weiteren werden nebst den Stammdaten auch Transaktionsdaten für die Ermittlung des Cashbacks an die Jaywalker AG übermittelt. Entsprechend darf die Jaywalker AG den Karteninhaber direkt kontaktieren. Ebenso akzeptiert der Karteninhaber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Jaywalker AG und anerkennt die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard Stu.

E3 Transaktionsabwicklung und Betrugsprävention

Durch den Einsatz der Debit Mastercard erhalten die nationalen oder internationalen Zahlungssysteme und deren Vertragsunternehmen, die mit der Verarbeitung von Kartentransaktionen beauftragt sind, Kenntnis von den jeweiligen Transaktionsdaten (insbesondere Karten- und Transaktionsreferenznummer, Transaktions- und Fakturabetrag, Verbuchungs- und Fakturadatum). In gewissen Fällen (z. B. Hotelübernachtungen, Buchungen und Reservierungen von Mietwagen) werden weitere Daten an sie übermittelt, z. B. Namen des Kartenberechtigten oder der Person, für welche die Transaktion getätigt wurde. Die internationalen Zahlungssysteme sind berechtigt, weitere Auftragsdatenbearbeiter beizuziehen. Der Kartenberechtigte akzeptiert, dass auch Akzeptanzstellen in der Schweiz Transaktionsdaten an die Kartenherausgeberin bzw. an die mit der Abwicklung beauftragten Dritten weiterleiten.

E4 Distanzzahlung (z. B. Onlineshops, -dienstleister)

Bei Distanzzahlungen via Internet kann die Akzeptanzstelle zudem Daten wie Kartenummer, Name und Vorname, Zeitpunkt des Einkaufs, Transaktionsbetrag, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Rechnungs- und Lieferadresse des Käufers oder Dienstleistungsbezügers sowie die Device-ID und die IP-Adresse, von der die Zahlung ausgelöst wurde, über die weltweiten Netze von Mastercard an die Bank bzw. an die mit der Abwicklung beauftragten Dritten im In- und Ausland übermitteln. Die Bank sowie von der Bank beauftragte Dritte sind berechtigt, diese Daten zwecks Genehmigung einer Transaktion und Analyse von Betrugsmustern zu bearbeiten und daraus Profile zu erstellen.

E5 Bearbeitung und Weitergabe der Daten ins Ausland

Die Bank ist auch autorisiert, dem Kartenberechtigten Sicherheitsnachrichten (z. B. Betrugswarnungen) an die von diesem bekannt gegebene Mobilnummer zu senden, sodass Dritte, z. B. Netz- und Dienstbetreiber, allenfalls auf eine Bankbeziehung schliessen bzw. an Daten gelangen können. Die an die nationalen und internationalen Zahlungssysteme übermittelten Daten können diese zu eigenen Zwecken und gemäss den jeweils anwendbaren Daten-

schutzregeln im In- und Ausland bearbeiten, allenfalls auch in Staaten, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Es wird darauf hingewiesen, dass das schweizerische Recht (z. B. Datenschutzgesetzgebung) auf schweizerisches Territorium beschränkt ist und dass daher die ins Ausland transferierten Daten keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr geniessen. Für im Ausland bearbeitete Daten entbindet der Kartenberechtigte die Bank in diesem Umfang ausdrücklich von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses und des Datenschutzes.

E6 Einholen des Einverständnisses Dritter

Der Kartenberechtigte bestätigt, dass er Dritte (z. B. Kontomitinhaber oder Kontobevollmächtigte), deren Daten der Bank unter diesen Nutzungsbedingungen zugänglich gemacht werden, vorgängig über die vorgenannte Datenbearbeitung informiert und deren Einverständnis eingeholt hat.

F Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

F1 Allgemeine Bedingungen

F1.1 Begriffsdefinitionen

In den gesamten Basisdokumenten bezeichnet Digital Banking die Nutzung von Bankdienstleistungen über digitale Kanäle. E-Banking umfasst dabei insbesondere die Nutzung dieser Dienste über internetfähige Geräte (z. B. Computer, Tablets) mittels Webbrowser. Beim Mobile Banking erfolgt der Zugriff über eine von der Bank zur Verfügung gestellte App auf einem mobilen Endgerät. Für den Zugang zum E-Banking ist ein durch die Bank zur Verfügung gestelltes Legitimationsmittel erforderlich (z. B. Mobile Banking App, Futurae Access App usw.).

F1.2 Elektronische Dienstleistungen der Urner Kantonalbank (nachfolgend «Bank»)

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienstleistungen sind auf den Internetseiten der Bank (www.ukb.ch) umschrieben. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor. Die Bank hält sich zudem das Recht vor, für ihre elektronischen Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzuführen bzw. bestehende Gebühren zu ändern. Die Bank ist ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto zu belasten.

F1.3 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstleistungen (nachfolgend «Dienstleistungen»), sofern in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstleistungen nichts anderes vereinbart wird. Im Übrigen gilt im Verhältnis zur Bank der Basisvertrag mit den Basisdokumenten.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die jeweiligen Besonderen Bedingungen sowie die entsprechenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden Internetseiten. Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den allenfalls bestehenden Internetseiten kommt nachstehende Reihenfolge zur Anwendung: 1. Besondere Bedingungen, 2. Allgemeine Bedingungen, 3. Bedingungen der allfälligen Internetseiten.

F1.4 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten (nachfolgend «Benutzer») zu den Dienstleistungen erfolgt mittels vom Benutzer selbst gewähltem Provider (wie Internet, Telekommunikation etc.) und spezieller, vom Benutzer bei Dritten bezogener Software, eines vom Benutzer bei Dritten erworbenen Mobiltelefons und/oder eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches mindestens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer sich mit den in den entsprechenden Besonderen Bedingungen (z. B. F2 für E-Banking und Mobile Banking) festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Die Bank behält sich vor, die Legitimationsmittel jederzeit auszutauschen oder anzupassen, was sie dem Benutzer vorgängig auf geeignete Weise bekannt gibt. Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und dergleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Bank hat das Recht, bei berechtigten Zweifeln, namentlich aus Gründen der Sicherheit, die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z. B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm Bevollmächtigten über den Inhalt dieser Bestimmungen für die elektronischen Dienstleistungen zu informieren und dafür zu sorgen, dass sie sämtliche Pflichten aus diesen Bestimmungen einhalten.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der elektronischen Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

F1.5 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der Bank beim Kunden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z. B. Internet, Mobiltelefon etc.) entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere Anti-Viren- und Firewall-Programme) zu minimieren. Zudem hat der Benutzer die erforderlichen Updates (z. B. am Betriebssystem und an den Anti-Viren- und Firewall-Programmen) vorzunehmen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Name, Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen oder einfachen Zeichenfolgen) bestehen. Der Benutzer hält seine Legitimationsmittel geheim und schützt sie gegen missbräuchliche Verwendung.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass ein Dritter Zugang zu einem Legitimationsmittel erhalten hat, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu löschen.

F1.6 Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg einen Auftrag (z. B. Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststellbar, dass der Auftrag

von der Bank nicht oder nur teilweise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

F1.7 Ausschluss von Gewährleistungen und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewährleisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail, SMS, App, Pushnachrichten etc. übermittelten Informationen beim Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintreffen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen etc. (nachfolgend «Daten»). Insbesondere gelten die Angaben über Konti und Depots (Saldi, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die in den Dienstleistungen enthaltenen Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten gekennzeichnet.

Die Bank übernimmt bei leichtem Verschulden keine Haftung. Insbesondere schliesst sie bei leichtem Verschulden die Haftung aus für

- nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und daraus entstehende Schäden;
- Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers (z. B. Computer, Mobiltelefon, Lesegerät etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z. B. per Datenträger, Download etc. gelieferter oder empfohlener Software.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z. B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der

Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, mutwilligem Eingriff in die Datenverbindung, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziff. F1.8 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

F1.8 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank vollzogen werden. Das Risiko missbräuchlicher Einsätze der Legitimationsmittel für die Benutzung der Dienstleistung vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist trägt der Kunde.

Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem oder telefonischem Antrag des Kunden an die Bank und unter der Voraussetzung der eindeutigen Identifikation des Benutzers wieder aufgehoben werden.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

F1.9 Bankkundengeheimnis

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass sich das schweizerische Bankkundengeheimnis allein auf schweizerisches Territorium beschränkt und somit alle ins Ausland zu übermittelnden und/oder dort gelegenen elektronischen Daten keinen Schutz geniessen.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankkundengeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

F1.10 Sicherheit

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen.

Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf der Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon, Lesegerät etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

Der Benutzer nimmt insbesondere die nachstehenden Risiken zur Kenntnis und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z. B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z. B. Internet) oder physische Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren- und Firewall-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internetprovider kann niemand ausschliessen, d.h. der Provider hat die Möglichkeit, nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.
- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, z. B. des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.
- Die dem Benutzer für das Digital Banking zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sowie Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

F1.11 Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen

geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst, wenn er diese Dienstleistungen aus dem Ausland nutzt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne vorgängige Anzeige das Angebot der im Ausland zur Verfügung stehenden Dienstleistungen anzupassen, einzuschränken oder vollständig einzustellen.

F1.12 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Benutzer zu verarbeiten. Im Übrigen kann die Bank den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht benützt worden sind.

F1.13 Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

F1.14 Änderung der vorliegenden Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Inhalts der vorliegenden Bedingungen für elektronische Dienstleistungen vor. Diese werden dem Kunden auf geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Erfolgt die Genehmigung nicht, gilt F1.12 vorstehend.

F2 Besondere Bedingungen für E-Banking und Mobile Banking

F2.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für E-Banking und Mobile Banking ergänzen und/oder ändern die Allgemeinen Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gelten für die Dienstleistungen im E-Banking und Mobile Banking (nachfolgend «Digital Banking-Dienstleistungen»).

F2.2 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen Digital Banking-Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben. Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der Digital Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

F2.3 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den Digital Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Der Benutzer kann das Legitimationsmittel im Rahmen der von der Bank angebotenen Möglichkeiten selbst auswählen und ändern.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei:

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal)
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort oder PIN (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) ein zusätzliches Sicherheitsverfahren als 3. Identifikationsmerkmal
 - die Push-Mitteilung, welche dem Benutzer nach Eingabe der gültigen zwei Identifikationsmerkmale mittels installierter App (Mobile Banking App, Futurae Access App oder CrontoSign Swiss App) zeitnah übermittelt wird, oder
 - ein QR-Code, der mit der Mobile Banking App oder Futurae Access App auf dem mobilen Endgerät oder einem von der Bank zugelassenen Lesegerät entschlüsselt wird, oder
 - ein Mosaikbild, das auf mobilen Endgeräten (z. B. ein Smartphone, Tablet etc.) mittels installierter App von CrontoSign Swiss App oder eines von der Bank zugelassenen Lesegeräts entschlüsselt wird, oder
 - der SMS-Code, welcher dem Benutzer nach Eingabe der gültigen zwei Identifikationsmerkmale auf eine durch ihn aktivierte und ausgewählte Schweizer Telefonnummer zeitnah übermittelt wird, oder
 - Authentifizierung mittels biometrischer Verfahren (z. B. Fingerabdruck oder Gesichtserkennung), oder
 - die elektronische Signatur, sofern diese von der Bank für die Dienstleistungen des Digital Bankings als Identifikationsmerkmal schriftlich akzeptiert wurde, oder
 - ein anderes von der Bank zur Verfügung gestelltes oder schriftlich akzeptiertes Identifikationsmerkmal.

Die Bank behält sich die Einführung anderer oder die Abschaffung bestehender Legitimationsmethoden vor. Die jeweils zur Anwendung kommenden Legitimationsmittel sind abhängig vom gewählten Zugangskanal ins Digital Banking.

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung z. B. Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z. B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der Digital Banking-Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

F2.4 Legitimationsverfahren mit der Option Transaktionsbestätigung

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer, der ein Legitimationsverfahren mit der Option Transaktionsbestätigung gewählt hat (z. B. SMS-Code, CrontoSign Swiss App, Mobile Banking App oder Futurae Access App), eine Überprüfung des Auftrages durch Bestätigung der Transaktion gemäss Ziff. F2.5 zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung, so gilt der Auftrag als vom Benutzer nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht zu bearbeiten ist.

F2.5 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort für den E-Banking-Zugang unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das 2. und das 3. Identifikationsmerkmal besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist sodann verpflichtet, sowohl das 2. als auch das 3. Identifikationsmerkmal geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen weder das 2. noch das 3. Identifikationsmerkmal ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z. B. Computer, Mobiltelefon etc.) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen das 2. und das 3. Identifikationsmerkmal Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Die App zur Legitimierung (z. B. Mobile Banking App, Futurae Access App oder Cronto-Sign Swiss App) ist direkt von der Bank oder von einem von der Bank dem Kunden benannten Anbieter zu beziehen.

Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten oder aus einer Verletzung der Sorgfaltspflichten des Benutzers (gemäss F2.5) oder aus einer vom Benutzer in Verletzung seiner Prüfpflichten (gemäss F2.3) erteilten Transaktionsbestätigungen ergeben.

Die dem Benutzer für das Digital Banking zur Verfügung gestellten Zugangsdaten sowie Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. durch dreimalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Sicherheitscodes selber zu sperren bzw. die auf der Website der Bank definierte Vorgehensweise anzuwenden. Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit der Option Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (z. B. auf sein SMS-fähiges Endgerät, Smartphone, Lesegerät etc.) mit dem Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (z. B. mittels Eingabe des von der Bank übermittelten SMS-Codes, Bestätigung der Push-Nachricht etc.). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen und der Bank zu melden.

F2.6 Datenschutz

Beansprucht der Benutzer eine auf SMS basierte Dienstleistung (z. B. im Rahmen des Legitimationsverfahrens SMS-Code), nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

Drittanbieter von Apps oder mobilen Betriebssystemen erhalten durch die Benutzung einer App möglicherweise Personendaten, die sie bearbeiten können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank für die Angebotsoptimierung und statistische Zwecke Trackingdaten erheben kann, die Auskunft über das Nutzerverhalten geben.

F2.7 Börsenaufträge

Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Ihre Verarbeitung hängt denn auch u. a. von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten /-tagen der Bank, den Handelszeiten /-tagen des entsprechenden Börsenplatzes und den Arbeitszeiten / der Ferienregelung der betroffenen Verarbeitungsstelle ab. Erteilt der Benutzer Börsenaufträge,

verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, zu halten. Zudem nimmt der Benutzer zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Wertschriftentransaktionen keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usancen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt. Die Bank übernimmt – insbesondere bei Kursverlusten – keine Haftung für nicht fristgerecht ausgeführte Aufträge und entstehende Schäden, sofern sie die übliche Sorgfalt angewendet hat. Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge nicht auszuführen, wenn keine genügende Deckung vorhanden ist. Die Bank haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichtausführung von Aufträgen bzw. aus einer verzögerten Ausführung aufgrund Bonitätsprüfungen ergeben.

Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen. Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» sowie die in den Dienstleistungen des Digital Bankings enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

F3 Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via Digital Banking

F3.1 Geltungsbereich

Die Besonderen Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via Digital Banking (nachstehend «elektronische Bankbelege») der Bank ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen für E-Banking und Mobile Banking) und gelten für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking und Mobile Banking.

F3.2 Leistungsangebot

Der Kunde kann die Bank beauftragen, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via Digital Banking zuzustellen. Die Bank behält sich Änderungen des Leistungsangebotes vor.

Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z. B. Allgemeine Geschäftsbedingungen etc.) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via Digital Banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

F3.3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des Digital Bankings. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen. Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese via Digital Banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist, zu laufen.

F3.4 Reklamation des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit dessen Zugang, anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich ein. Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zulasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird. Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

F3.5 Mitteilungs- und Rechenschaftspflicht

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

F3.6 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des Digital Bankings jeweils während mindestens *90 Tagen* seit dessen Bereitstellung am Erfüllungsort zur Verfügung gestellt wird und *nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist*. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig (vgl. Ziff. F3.8).

F3.7 Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugegangen gelten.

F3.8 Konditionen/Preise

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronisch ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

F4 Bedingungen für die Dienstleistung eBill via Digital Banking

F4.1 Einleitung

eBill ist eine Dienstleistung der SIX BBS AG, welche dem Kunden den Empfang von elektronischen Rechnungen (eBill-Rechnungen) ermöglicht. Diese Rechnungen kann der Benutzer via E-Banking und Mobile Banking (nachfolgend «Digital Banking») im eBill-Portal einsehen, begleichen oder ablehnen.

F4.2 Elektronische Rechnungen

- a) Zur Nutzung der Funktion eBill muss der Kunde über das Digital Banking beim eBill-System angemeldet sein. Der Kunde stimmt mit der Anmeldung zu, in einem Verzeichnis geführt zu werden, welches auch für die am eBill-System teilnehmenden Rechnungssteller einsehbar (Look-up-Funktion) ist. Mit der Look-up-Funktion können teilnehmende Rechnungssteller nach dem Kunden aktiv suchen und ihm eBill-Rechnungen zustellen.
- b) Der Benutzer bestimmt, von welchen Rechnungsstellern er via SIX BBS AG elektronische Rechnungen empfangen will. Zu diesem Zweck meldet er sich bei den gewünschten Rechnungsstellern direkt an. Die detaillierten Rechnungsinformationen (z. B. die Auflistung einzelner Telefonate, einzelne Kreditkartenbezüge etc.) werden vom jeweiligen Rechnungssteller zur Verfügung gestellt. Beim Zugriff auf die Rechnungsdetails der Rechnungssteller verlässt der Teilnehmer den geschützten Bereich des Digital Bankings, allfällige Rückschlüsse auf bestehende Bankverbindungen des Teilnehmers können systembedingt nicht ausgeschlossen werden.
- c) Die Bank prüft weder die geschäftliche Grundlage noch die inhaltliche Richtigkeit der elektronischen Rechnungen.
- d) Allfällige Beanstandungen sowie Meinungsverschiedenheiten diesbezüglich sind vom Benutzer direkt und ausschliesslich mit dem betreffenden Rechnungssteller zu regeln. Die Bank nimmt keine Einsicht in die detaillierten Rechnungsinformationen.
- e) Der Benutzer akzeptiert, dass dem jeweiligen Rechnungssteller Informationen über die Ablehnung einer Rechnung (inkl. Widerruf der Ablehnung) über die SIX BBS AG weitergeleitet werden.
- f) Der Benutzer erhält die Möglichkeit, sich direkt von SIX BBS AG via E-Mail über den Eingang einer neuen Rechnung informieren zu lassen. Diese Information erfolgt systembedingt über ungeschützte Netze und geniesst somit keinen Vertraulichkeitsschutz.

F4.3 Zahlungen

- a) Die vom Benutzer zur Zahlung freigegebenen Rechnungen sind als Zahlungsaufträge im Digital Banking als pendent bzw. geplant ersichtlich und können durch den Benutzer bis zum Zeitpunkt der Ausführung geändert oder gelöscht werden.
- b) Die Ausführung der Zahlung kann von der Bank nach freiem Ermessen verweigert werden, falls beispielsweise die Deckung fehlt bzw. der Rahmen einer gesprochenen Kreditlimite überschritten wird.

F4.4 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten

- a) Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen und der detaillierten Rechnungsinformationen selbst verantwortlich (insbesondere Art. 957 ff. OR und Art. 53/59 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer etc.). Die Bank empfiehlt, sämtliche Rechnungen abzuspeichern resp. auszudrucken. Buchführungspflichtigen Teilnehmern wird empfohlen, vor der Nutzung der eBill-Dienstleistung mit ihrer Revisionsstelle Kontakt aufzunehmen, um die Konformität mit der «Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher» abzusprechen.
- b) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die detaillierten Rechnungsinformationen während mindestens 90 Tagen beim Rechnungssteller abrufbar und nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verfügbar sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass weder die SIX BBS AG noch die Bank die detaillierten Rechnungsinformationen archivieren.

F4.5 Deaktivierung

Benutzer können die Dienstleistung eBill jederzeit deaktivieren. Die Kündigung der Dienstleistung eBill kann ferner schriftlich erfolgen. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass bereits freigegebene elektronische Rechnungen im Digital Banking dennoch pendent bleiben und ausgeführt werden. Ein Widerruf oder Änderungen dieser Zahlungsaufträge müssen über das Digital Banking erfolgen.

F4.6 Weiterleitung von Daten an die SIX BBS AG

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank die für die Abwicklung notwendigen Benutzerdaten an die SIX BBS AG weiterleitet. Die Benutzerdaten werden ausschliesslich zur Abwicklung der Dienstleistung eBill weitergegeben.

F4.7 Konditionen/Preise

- a) Die Preise für die von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt. Die Bank erhält von der SIX BBS AG pro bezahlter eBill eine Kompensation. Der Kunde verzichtet darauf.

- b) Zusätzliche Dienstleistungen, die der Benutzer selbst von SIX BBS AG bezieht, werden direkt von dieser in Rechnung gestellt.

F4.8 Beizug von Dritten

- a) Die Bank behält sich das Recht vor, die Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen jederzeit vollumfänglich oder auch teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Benutzer darüber benachrichtigen zu müssen. Die Bank verpflichtet sich in diesem Fall, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis und Datenschutz – zu ergreifen.
- b) Sollte der Kunde Dritte beiziehen oder Drittsoftware einsetzen, so macht er dies auf eigenes Risiko. In diesem Zusammenhang ist jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen.

F4.9 Haftung

Die Bank lehnt die Haftung bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in Übermittlungsnetze, EDV-Systeme/Computer des Kunden oder der SIX BBS AG ab. Aus wartungstechnischen Gründen übernimmt die Bank keine Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu eBill.

F4.10 Inkrafttreten und Dauer

Diese Bedingungen treten mit deren Annahme durch den Benutzer und der Zuteilung der «eBill-Nummer» in Kraft und sind auf unbestimmte Dauer gültig.

F5 Bedingungen für den digitalen Finanzassistenten

F5.1 Einleitung

Die vorliegenden Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen dem Kunden, welcher den digitalen Finanzassistenten nutzt, und der Bank. Der digitale Finanzassistent ist ein Bestandteil des Digital Banking der Bank und unterstützt den Kunden bei der Verwaltung seiner Finanzen. Entsprechend gelten auch die Bedingungen des gesamten Kapitels F der vorliegenden Basisdokumente für diesen Bereich (F5).

F5.2 Datenschutz

Die automatisierte Kategorisierung der Transaktionen erfolgt mittels einer technischen Infrastruktur eines externen Dienstleisters. Der externe Dienstleister untersteht der Geheimhaltungspflicht. Es werden von der Bank keine Daten, die Rückschlüsse auf Personen zulassen würden, an diesen externen Dienstleister weitergegeben. Die Bank ist berechtigt, diese Daten zur Weiterentwicklung des digitalen Finanzassistenten sowie für eigene Zwecke (z. B. Risikomanagement und Marketings) zu bearbeiten.

F5.3 Kreditkartendaten

Die Kreditkartendaten, welche die Bank von der Visa Card Services AG erhält, werden im digitalen Finanzassistenten ebenfalls angezeigt. Die von der Visa Card Services AG übermittelten Kreditkartendaten werden von der Bank gleich behandelt wie die Daten, welche die Bank direkt vom Kunden erhält.

F5.4 Haftung

Die UKB übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der im digitalen Finanzassistenten ausgewiesenen Daten (inkl. Daten von Visa Card Services AG) und Analysen von Daten.

G Reglement Vorsorgestiftung Sparen 3 der Urner Kantonalbank

G1 Allgemeines

G1.1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) entgegen, um diese anzulegen und zu verwalten.

G1.2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung des Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit einzelnen privaten Vorsorgenehmern Vorsorgevereinbarungen im Sinne von Ziffer G2.1 und G2.2 ab.

G1.3 Bestimmung der Einzahlungen

Der Vorsorgenehmer kann seine Einzahlungen im Rahmen des gesetzlichen Höchstbetrages regelmässig oder sporadisch leisten.

Beiträge können bei Erwerbstätigkeit längstens bis 5 Jahre nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters geleistet werden (Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG). Im Jahr, in dem die Erwerbstätigkeit beendet wird, kann der volle Beitrag geleistet werden.

G1.4 Bestimmung der nachträglichen Einkäufe

Der Vorsorgenehmer kann nachträgliche Einkäufe im Rahmen des gesetzlich festgelegten Betrages leisten. Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende können zusätzlich zu den Beiträgen nach BVV 3 Art. 7 Abs. 1 Beiträge als Einkauf in die gebundene Selbstvorsorge leisten und diese von ihrem Einkommen abziehen, wenn sie die Voraussetzungen nach BVV 3 Art. 7a erfüllen. Der Vorsorgenehmer muss den Einkauf bei der Einrichtung der gebundenen Selbstvorsorge beantragen und Angaben gem. BVV 3 Art. 7b schriftlich einreichen. Der Antrag wird von der Bank zur Verfügung gestellt. Sind die Voraussetzungen nach BVV 3 Art. 7a erfüllt, so genehmigt die Einrichtung der gebundenen Vorsorge die Annahme der als Einkauf geleisteten Beiträge.

G1.5 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat beauftragt die Urner Kantonalbank (nachfolgend «UKB») als Stifterin mit der Geschäftsführung sowie der Führung der Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung (inkl. Infrastruktur) für die Stiftung. Die Stiftung stellt der UKB alle zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und Verwaltungstätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die UKB legt dem Stiftungsrat auf das Ende jedes Geschäftsjahres Rechenschaft über die Geschäftsführung ab. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Sämtliche Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten werden von der UKB übernommen. Die Stiftung tritt dafür alle Einnahmen, insbesondere erhobene Gebühren, an die UKB ab. Die UKB und ihre jeweiligen Zeichnungsberechtigten sind ermächtigt, namens der Stiftung zu handeln, insbesondere Vorsorgevereinbarungen abzuschliessen und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber Vorsorgenehmern zu tätigen. Die Art der Zeichnungsberechtigung entspricht derjenigen, wie sie für die UKB gilt.

G2 Vorsorgeformen

G2.1 Vorsorgekonto Sparen 3

Die Stiftung eröffnet bei der UKB ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto, auf dem sie dessen Vorsorgebeiträge anlegt. Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der UKB auszutauschen.

Das Vorsorgeguthaben wird gegenüber dem Sparsortiment der UKB zu einem Vorzugszinssatz verzinst. Die Zinsen werden jeweils auf den 31. Dezember von der UKB direkt dem jeweiligen Vorsorgekonto Sparen 3 gutgeschrieben.

Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Vorsorgeguthabens sowie über die von ihm im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Einlagen ab. Der Stiftungsrat legt die Höhe des Zinssatzes fest.

G2.2 Vorsorgedepot

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, bei der UKB ein Vorsorgedepot zu eröffnen und darin die von der Stiftung vertriebenen und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) entsprechenden Vermögensanlagen auf Rechnung seines Vorsorgeguthabens zu zeichnen bzw. zu verkaufen (Art. 5 BVV3). Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Kursgewinne bzw. Kursverluste gehen zugunsten/zulasten des Vorsorgenehmers. Der Vorsorgenehmer ermächtigt die Stiftung, die im Zusammenhang mit der Zeichnung der Anlagen vorzunehmenden Vergütungen zulasten seines von der UKB geführten Vorsorgekontos zu verbuchen. Bei einem späteren Verkauf der Anlagen erfolgt die Gutschrift auf dasselbe Vorsorgekonto.

G2.3 Ergänzende Versicherung

Der Vorsorgenehmer kann seine gebundene Vorsorge durch den Abschluss einer Risikoversicherung ergänzen. Vertragspartner sind der Vorsorgenehmer und der von der Stiftung bezeichnete Versicherungspartner.

Für die Risikoversicherung massgebend sind die Versicherungspolice sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherungspartners.

G2.4 Finanzierung von Wohneigentum

Für selbst genutztes Wohneigentum ist der Vorbezug oder die Verpfändung von Vorsorgekapital ohne Kündigungsfrist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig (vgl. Ziffer G4.2.5). Darlehens- oder Kreditgeber, insbesondere auch die UKB, bleiben in ihrer Entscheidung über eine Belehnung von Vorsorgekapital in jeder Hinsicht frei.

G3 Auszahlung des Vorsorgekapitals

G3.1 Erlebensfall

Der Vorsorgenehmer kann frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters die Auszahlung des Vorsorgekapitals samt Zins und Zinseszins verlangen. Das Vorsorgekapital wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht. Bleibt der Vorsorgenehmer nach Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters weiterhin erwerbstätig, kann der Bezug bis höchstens 5 Jahre aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer ist diesfalls verpflichtet, das Vorsorgeguthaben bei Erwerbsaufgabe umgehend zu beziehen.

G3.2 Invalidität

Das Vorsorgekapital des Vorsorgenehmers wird bei Invalidität fällig, sofern diese zum Bezug einer ganzen Rente der Eidg. Invalidenversicherung berechtigt und sofern das Invaliditätsrisiko im Rahmen der Säule 3a nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.

G3.3 Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
2. die direkten Nachkommen sowie Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Eltern;
4. die Geschwister;
5. die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten nach Ziffer 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

G4 Vorzeitige Ausrichtung der Leistungen

Die Aufhebung einer Vorsorgevereinbarung mit gleichzeitiger Auszahlung des Vorsorgeguthabens ist ausserhalb der in den in Ziffer G3.1 und G3.2 genannten Fällen nur statthaft:

1. bei nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers;
2. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch einen zuvor unselbstständig erwerbenden Vorsorgenehmer (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit);
3. bei Aufgabe der bisherigen selbstständigen Erwerbstätigkeit und Aufnahme einer wesentlich andersartigen selbstständigen Erwerbstätigkeit (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen selbstständigen Erwerbstätigkeit);
4. für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder in eine andere anerkannte Vorsorgeform;
5. Das Vorsorgekapital kann ganz oder teilweise vorbezogen werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Dieser Vorbezug kann gestützt auf Art. 5 Abs. 3 Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) alle 5 Jahre geltend gemacht werden. WEF-Vorbezüge sind bis maximal 5 Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter möglich (es gilt das genaue Geburtsdatum).

Bei einem verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt eine vorzeitige Ausrichtung der Leistungen nach den Ziffern 1 bis 3 und 5 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin voraus. Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten werden.

G5 Weitere Bestimmungen

G5.1 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Erteilen die Anspruchsberechtigten der Stiftung bei Fälligkeit des Vorsorgeguthabens keine klaren Überweisungsinstruktionen, ist die Stiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben auf ein auf die Anspruchsberechtigten lautendes Sparkonto bei der UKB zu übertragen. Die Stiftung ist berechtigt, zu diesem Zwecke im Namen des Anspruchsberechtigten ein Sparkonto bei der UKB zu eröffnen.

G5.2 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgeguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es das Gesetz oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt des Auflösungsbegehrens Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

G5.3 Kündigung der Vorsorgevereinbarung

Die vorzeitige Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist in den unter Ziffer G3.2 bis G4 genannten Fällen möglich.

Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

G5.4 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Vorsorgeguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung sowie bei Ehescheidung.

G5.5 Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der UKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die UKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

G5.6 Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die Bank und beauftragte Dritte (z. B. Swisscanto) von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die Bank die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für bankeigene Zwecke bearbeiten darf.

Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechnigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

G5.7 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Vorsorgeguthaben Gebühren festlegen. Die Höhe dieser Gebühren richtet sich nach dem Dokument «Konditionen im Vorsorgebereich Sparen 3» der Stiftung, welches Bestandteil dieses Reglements ist.

Für besondere Bemühungen können Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Die Gebühren sind auf www.ukb.ch jeweils ersichtlich. Die Gebühren können jederzeit durch den Stiftungsrat angepasst werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Stiftung die Gebühren nach Abzug allfälliger Aufwendungen als pauschale Entschädigung für den von der UKB erbrachten Vertriebs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsaufwand an dieselbe abtritt und weiterleitet.

G5.8 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

G5.9 Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt.

Urb

Wir sind für Sie da: Urner Kantonbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf | +41 41 875 60 00 | info@ukb.ch | www.ukb.ch

Dieses Dokument dient zur Information und zur Nutzung durch den Empfänger. Es stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Bankdienstleistungen dar. Die aufgeführten Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Herausgabe. Änderungen sind jederzeit möglich. Zur leichteren Verständlichkeit wird nur die männliche Form verwendet, sie schliesst die weibliche Form ein. Änderungen vorbehalten. © UKB 01.2026